

zur Erweiterung des Bebauungsplanes für die Gewanne Bildstockküker,  
Figlisiried und Kätzleberg in Stockach/Baden

A. Rechtsgrundlagen:

- 1) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).
- 2) §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundfläche (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. S. 429) (BauNVO).
- 3) § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG. vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 208).
- 4) §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111, Abs. 1 der Landesbauordnung von 6. 4. 64 (Ges.Bl. S. 151).

B. Festsetzungen:

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

§ 2

Ausnahmen

Absatz 3 und 4 werden nicht zugelassen.

§ 3

Neben- und Versorgungsanlagen

Nebenanlagen in Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung

§ 4

Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Gestaltungsplan.
- (2) Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.
- (3) Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen werden.

Bei eingeschossigen Wohngebäuden mit Steildach kann der Ausbau des Dachgeschosses zugelassen werden.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

## § 6

Bauweise

- (1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- (2) Soweit im Gestaltungsplan Einzelmärkte oder Doppelhäuser eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen gleichzeitig ausgeführt werden.
- (3) Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude, sowie für Dachform sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend.

## § 7

Überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Die Festsetzung von Straßentragungslinien, Bauleinen und Flurgrenzen erfolgt durch Eintragung im Straßen- und Bauleinenplan.
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.

## § 8

Grenz- und Gebäudeabstand

- (1) Der Grenzabstand muß, rechtwinklig zur Wand gemessen, mindestens 3,00 m, bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen mindestens 1,50 m je Vollgeschöß an dieser Wand betragen.
- (2) Der Fensterabstand muß, rechtwinklig zur Fensterwand gemessen, mindestens betragen:

1. bei Gebäuden mit einem Vollgeschöß	4,00 m
2. bei Gebäuden mit zwei und mehr Vollgeschossen je Vollgeschöß	3,00 m

Gestaltung der Bauten

- (1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite bei eingeschossigen Gebäuden in der Regel mindestens 9,00 m und bei zweigeschossigen Gebäuden mindestens 11,00 m betragen. Doppelhäuser müssen gleichzeitig ausgeführt und einheitlich gestaltet werden.
- (2) Die Höhe der Gebäude darf von Straßenoberkante bis zur Traufe betragen:
- |   |        |
|---|--------|
| bei eingeschossigen Gebäuden ohne Kniestock | 4,00 m |
| bei eingeschossigen Gebäuden mit Kniestock  | 4,50 m |
| bei zweigeschossigen Gebäuden               | 6,50 m |
- (3) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) ist möglichst niedrig zu halten; sie darf nicht mehr als 0,80 m betragen.
- (4) Bei stark geneigten Gelände dürfen die Gebäude talseitig mit einem Hauptgeschoß mehr als im Gestaltungsplan vorgesehen in Er-scheinung treten, sofern dies im Gestaltungsplan nicht bereits be-rücksichtigt ist. Das Untergeschoß wird als Hauptgeschoß gerechnet, wenn die Höhe vom endgültigen (eingeebneten oder natürlichen) Gelände bis Oberkante Erdgeschoßfußboden mehr als 1,70 m beträgt.
- (5) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- (6) Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Rand-fläche harmonisch zu gestalten.
- (7) Die Bachneigung muß bei den Hauptgebäuden bei eingeschossiger Bauweise mit Kniestock mindestens  $45^\circ$ , bei eingeschossiger ohne Kniestock mindestens  $22^\circ$  bis höchstens  $30^\circ$  und zweigeschossiger Bauweise höchstens  $30^\circ$  betragen. Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Ziegel verwendet werden.
- (8) Im Dachraum dürfen Wohnungen und Wohnräume nur bei Hauptgebäuden mit Steildach eingebaut werden. Bei Hauptgebäuden mit flach geneigten Dach ist nur der Einbau von Einzelwohnräumen an den Giebelseiten ge-stattet. Die Räume müssen ihre Belichtung und Belüftung jedoch aus-schließlich durch Giebelfenster erhalten. Die Belichtung und Belüftung des nicht ausgebauten Dachbodens muß durch liegende Dachfenster er-folgen.

(9) Dachgauben und Dachaufbauten sind nur bei Gebäuden mit Steildach gestattet. Sie sind auf der Dachfläche so zu verteilen, daß eine harmonische Wirkung entsteht und die Klarheit der Dachform nicht beeinträchtigt wird. In keinem Falle darf die Gesamtlänge der Dachgauben mehr als ein Drittel der Länge des Gebäudes betragen. Die Höhe der Stirnseiten der Gauben soll, im Rohbau zwischen Dachfläche und Unterkante der Sparren gemessen, nicht mehr als 0,90 m betragen. Dachgauben und Dachaufbauten sind so anzuordnen, daß die Traufe nicht unterbrochen wird. Unterhalb der Dachgauben müssen mindestens 3 Ziegelreihen durchlaufen. Die Seitenwangen der Dachgauben und Dachaufbauten sollen in Farbe und Baustoff der Dachdeckung angepaßt werden.

## § 10

### Nebengebäude und Garagen

(1) Die Nebengebäude sollen in eines angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesen in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.

(2) Um größere Baukörper zu erhalten, sind die im rückwärtigen Grundstücksteil freistehend vorgesehenen Nebengebäude zweier benachbarter Grundstücke zu einem Baukörper zusammenzufassen. Sofern es möglich ist, können Garagen auch im Hauptgebäude im Unter- oder als Nebenraum im Erdgeschoß untergebracht werden. Es wird jedoch vorgeschrieben, daß für jede Wohnung mindestens eine Garage oder Abstellplatz innerhalb des Baugrundstückes vorgesehen werden muß.

(3) Nebengebäude müssen eingeschossig erstellt werden. Die Trauhöhe darf höchstens 3,00 m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.

(4) Blech- und Asbestgaragen dürfen nicht erstellt werden.

## § 11

### Einfriedigungen

(1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sind:

Sockel bis 0,50 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit Heckenhinterpflanzungen aus bodenständigen Sträuchern,  
einfache Holzzäune (Lettenzäune) mit Heckenhinterpflanzung,  
quadratisches Drahtgeflecht in Rahmen aus Rohren oder Winkelstahl  
mit Heckenhinterpflanzung.

Die Gesamthöhe der Einfriedigungen soll das Maß von 1,20 m nicht überschreiten.

(2) In bebauten Straßenzügen (Baulecken) sind die Zinfriedigungen denen der Nachbargrundstücke anzupassen.

(3) Die Verwendung von Stacheldraht als Zinfriedigung ist nicht gestattet.

#### § 12

##### Grundstücksgestaltung und Vorgärten

(1) Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.

(3) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

#### § 13

##### Entwässerung

(1) Häusliche Abwasser sind unmittelbar in das Ortskanalnetz abzuleiten.

(2) Die für die Hausentwässerungsanlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung bleibt unberührt.

#### § 14

##### Planvorlage

Neben den üblichen Unterlagen für Baueingaben kann die Baupolizeibehörde die Darstellung der anschließenden Nachbarhäuser und erforderlichenfalls weitere Ergänzungen durch entsprechende Lichtbilder oder Modelle verlangen.

#### § 15

##### Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BGB.

Stockach, den 20. April 1965

Bürgermeisteramt:

Stadtbaudirektion: